

Organisatorischer Ablauf des Übergangs

1. Informationsveranstaltung

Zu Beginn des 4. Grundschuljahres findet ein Elterninformationsabend statt. Dort werden Bildungsziele, Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulformen (Realschule, IGS und Gymnasium) vorgestellt – auch mit Blick auf mögliche Schulformwechsel und erworbene Schulabschlüsse.

2. Beratungsgespräche

- Im 4. Schuljahr sind mindestens zwei Beratungsgespräche (November / März-April) zwischen Grundschule und Eltern Pflicht. Dabei werden individuelle Lernentwicklung, Arbeits- und Sozialverhalten sowie Leistungsstände besprochen. Die Schüler*Innen können aktiv in die Gespräche eingebunden werden.
- Auf Wunsch der Eltern kann eine **nicht bindende Schullaufbahneempfehlung** abgegeben und dokumentiert werden.

3. Entscheidung durch Eltern

- Die Entscheidung über die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Oberschule oder Gesamtschule/IGS) liegt rechtlich ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten, gemäß § 59 NSchG. Die Beratung durch Schule dient unterstützend.

4. Anmeldeverfahren

- Die Anmeldung erfolgt entsprechend der gewünschten Schulform. Es gibt in der Regel auch die Möglichkeit, einen Zweit- Dritt- oder sogar Viertwunsch anzugeben – allerdings innerhalb derselben Schulformkategorie.
- Gesamtschulen (z. B. IGS) bieten ein umfassendes Angebot mit mehreren Abschlüssen und möglichen Übergängen in die gymnasiale Oberstufe. Die Anmeldung an den Gesamtschulen erfolgt vier Wochen vor den Anmeldungen der anderen Schulformen.
- Abgabe des 1. Halbjahreszeugnis 4. Klasse und die Kopie des Beratungsbogens

5. Durchlässigkeit des Systems

- Das niedersächsische Schulsystem ist durchlässig gestaltet. Alle weiterführenden Schulen ermöglichen den Erwerb qualifizierter Abschlüsse, auch mit Blick auf die gymnasiale Oberstufe (z. B. Erweiterten Sekundarabschluss I).
- Ein Schulformwechsel ist später möglich, z. B. nach Leistungsentwicklung oder durch Beschluss der Klassenkonferenz bzw. im Rahmen der WeSchVO-Rechtsprechung.

Rechtliche Grundlagen im Überblick

Rechtsquelle	Regelung
§ 59 NSchG	Eltern haben die Wahl der Schule; Empfehlung ist unverbindlich
Runderlass „Die Arbeit in der Grundschule“	Beratungsgespräche und Dokumentation verpflichtend
WeSchVO	Übergang ist freiwilliger Schulformwechsel; Klassenkonferenz entscheidet mit